

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 149.

Montags, den 29. Mai.

1837.

Bekanntmachung.

Morgen, Dienstags den 30. Mai, Abends 6 Uhr ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hier selbst.

Bekanntmachung.

Die Unglücksfälle und Angehörigkeiten verschiedener Art, welche in der neuesten Zeit durch das Herumlafen unbeaufsichtigter und herrenloser Hunde herbeigeführt worden sind, veranlassen die unterzeichnete Behörde, Folgendes zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt zu machen:
1. Gegen das Ungehörniß, die Hunde ohne Begleitung des Eigenthümers oder der Angehörigen des letztern auf den Straßen und öffentlichen Spaziergängen am Tage herumlaufen zu lassen, wird hierdurch überhaupt gewarnt und es sollen solche Hunde nach Befinden eingefangen und durch den Cavaller getödtet, auch deren ermittelte Eigenthümer zur Verantwortung gezogen werden.

2. Herren- und aufsichtslose Hunde, welche zur Nachtzeit auf den Straßen und öffentlichen Plätzen betroffen werden, sollen von heute an ohne Weiteres eingefangen und unausbleiblich durch den Cavaller getödtet werden.

3. Wird hierdurch ein außerordentlicher Hundeschlag angeordnet, dergestalt, daß vom 31. dies. Mon. bis zum 14. Juni a. c. die Dienstboten des Richters alle Hunde, welche ohne das gewöhnliche, in der Richterei zu lösende Zeichen auf den Straßen und öffentlichen Spaziergängen betroffen werden, eingefangen werden.

Leipzig, den 27. Mai 1837. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dtto.

Bekanntmachung.

Der Rath dieser Stadt hat beschlossen, die Ausloosung der, mit dem 2. Januar 1838 einzulösenden Leipziger Stadtschuldscheine am Nominalwerthe von 12000 Thalern,

am 6. Juni 1837 Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause in dem ehemaligen Oberhofgerichtslocale öffentlich zu veranstalten und bringt solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 26. Mai 1837. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dtto.

Preis- und Gewichts-Bestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 27. Mai 1837 an,

nach dem jetzigen Preise
des Scheffels vom besten Weizen = = = = zu 8 Thlr. 20 Gr. bis 4 Thlr. — Gr.
des Scheffels Korn = = = = 2 — 8 — bis 2 — 12 —
gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

Für drei Pfennige Franzbrot = 5 Loth.

Für drei Pfennige Semmel = 6½ Loth.